

Sperrfrist: Redebeginn
Es gilt das gesprochene Wort!

Zu TOP 2, Mitbestimmungsgesetz, erklärt
Matthias Böttcher, innenpolitischer Sprecher
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Nr. 385.99 / 15.12.99

Mitbestimmung ist ein Element moderner Personalpolitik

Das Bundesverfassungsgericht hat 1995 das Mitbestimmungsgesetz für verfassungswidrig erklärt, weil die umfassende Mitbestimmung unter Einschluss des Entscheidungsrechts der Einigungsstelle mit dem Demokratieprinzip nicht vereinbar sei.

Von der Regierung wurde daher ein Änderungsgesetz vorgelegt, das den Anforderungen des Demokratieprinzips genügt und die letztendliche Entscheidung den öffentlichen, dem Parlament verantwortlichen Verwaltungsträgern überlässt, gleichzeitig aber die bewährte, umfassende Beteiligung der Personalräte so weit wie möglich erhält.

Mitbestimmung ist für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Element moderner Personalpolitik. Wir wollen nicht den Weg zurück zu autoritären Strukturen, wie die CDU in Hessen, die nach ihrer Regierungsübernahme nichts Eiligeres zu tun hatte, als die Mitbestimmung einzuschränken.

Die öffentliche Verwaltung steckt mitten in einem umfassenden Reformprozess. Der Weg von einer Bürokratie zu einer modernen Dienstleistungseinrichtung erfordert gerade eine enge Einbindung der dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Die schleswig-holsteinischen Erfahrungen mit der kommunalen Innovation sind ja gerade vor zwei Tagen von Herrn Innenminister Wienholtz vorgestellt worden.

Sie zeigen: Ohne oder gar gegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geht hier gar nichts. Eine weitgehende Beteiligung der Personalvertretungen ist also keine Behinderung der Verwaltungseffizienz, sondern für diesen Reformprozess eine unabdingbare Voraussetzung.

Die Arbeit der Personalräte hat sich dabei nicht zum Nachteil des Reformprozesses oder zum Nachteil der Bürgerinnen und Bürger ausgewirkt. Daher sollten auch die öffentlich-rechtlichen Anstalten in diese „abgespeckte“ Mitbestimmung wieder mit einbezogen werden. Es ist nicht einsehbar, dass öffentlich-rechtliche Kulturstiftungen oder andere ausgelagerte Verwaltungsteile anderen Mitbestimmungsregeln folgen sollten, als die übrigen Landesbehörden.

Wir haben allerdings auch gesehen, dass die Ausgangslage der verschiedenen öffentlich-rechtlichen Anstalten sehr verschieden ist: Teilweise handelt es sich um Unternehmen, die den Prozess „von der Behörde zur Firma“ schon lange hinter sich gelassen haben.

Eine so umfassende Reform wie in der öffentlichen Verwaltung im engeren Sinn findet hier nicht statt. Wir haben uns nach der Ausschussanhörungen daher dazu entschlossen, die Sparkassen, die Provinzial-Versicherung, die Datenzentrale und sonstige öffentlich rechtliche Banken und Versicherungen aus der allumfassenden Mitbestimmung in organisatorischen Fragen auszunehmen, wenn sie im Wettbewerb stehen.

Sehr geehrte Damen und Herren, Mitbestimmung ist ein wichtiges Instrument der Personalpolitik. Sie kann gewährleisten, dass nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg entschieden wird. Damit trägt sie dazu bei, dass unnötige Konflikte und Fehlentscheidungen vermieden werden

Ich denke, mit dem hier vorliegenden Gesetz haben wir eine vernünftiges Mittel gefunden, diese Interessenkonflikte einer Lösung zuzuführen.
